

Geschäftsordnung des Präventionsrates der Gemeinde Beselich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich am 24.08.2026 folgende Geschäftsordnung für den Präventionsrat beschlossen:

§ 1 Ziele, Zweck und Aufgaben

(1) Der Präventionsrat ist das zentrale kommunale Gremium zur Förderung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Entwicklung nachhaltiger Präventionsstrategien in der Gemeinde Beselich.

(2) Aufgaben des Präventionsrates sind insbesondere:

1. Früherkennung negativer gesellschaftlicher Entwicklungen und präventiver Handlungsbedarfe,
2. Entwicklung und Abstimmung ganzheitlicher Maßnahmen der **Kriminalprävention**, darunter
 - Gewalt- und Jugendprävention,
 - Extremismus- und Radikalisierungsprävention,
 - Suchtprävention und Prävention häuslicher Gewalt,
 - Prävention von Cybercrime und digitaler Gewalt,
 - Seniorenschutz, insbesondere Schutz vor Betrugsdelikten,
 - Prävention von Vandalismus, Alltagskriminalität und kommunalen Konfliktlagen.
3. Förderung eines sicheren und lebenswerten öffentlichen Raumes, einschließlich städtebaulicher Prävention (CPTED).
4. Stärkung der Kooperation zwischen allen relevanten staatlichen, gesellschaftlichen, sozialen und ehrenamtlichen Akteuren.
5. Förderung von Bürgerbeteiligung und transparenten Präventionsstrukturen.
6. Initiierung, Begleitung, Koordination und Evaluation kommunaler Präventionsprojekte.

(3) Der Präventionsrat arbeitet politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und verpflichtet sich zu Neutralität und Transparenz.

(4) Bürgerinnen und Bürger sollen aktiv in geeigneter Weise in die Präventionsarbeit eingebunden werden.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Den Vorsitz führt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Beselich oder sein/ihre Vertreter/in.

(2) Der Präventionsrat setzt sich aus den in der Mitgliederliste festgelegten Institutionen und Personen zusammen. Feste Mitglieder sollen insbesondere Vertreter folgender Bereiche einschließen:

1. Gemeinde Beselich in Person des Bürgermeisters bzw. seines Vertreters
2. Polizeidirektion bzw. Polizeistation
3. Ordnungsbehörde / Ordnungsamt
4. Jugendamt / Jugendhilfe
5. Schulen und Schulsozialarbeit
6. Seniorenarbeit
7. Integrations- und Migrationsarbeit
8. Suchthilfe und Gesundheitswesen
9. Feuerwehr / Katastrophenschutz
10. Sozialverbände und Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit
11. ggf. örtliche Wirtschaft / Gewerbe / Handel
12. Fraktionen der Gemeindevertretung Beselich (je ein/e Vertreter/in).

(3) Die Mitgliederzahl soll 20 Personen nicht überschreiten. Ergänzend können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(4) Im Präventionsrat sollen Mitglieder aus allen vier Ortsteilen Beselichs vertreten sein.

(5) Die Erstbesetzung des Präventionsrats wird von der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Präventionsrat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorsitzes oder eines Mitglieds.

(6) Änderungen in der institutionellen Zusammensetzung oder bei entsendeten Personen sind dem Vorsitz mitzuteilen und vom Präventionsrat zu bestätigen.

(7) Gäste und externe Fachleute können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(8) Sollte ein Mitglied seinen Rückzug aus dem Präventionsrat erklären, kann die Position unmittelbar neu besetzt werden.

(9) Die Gemeindevertretung kann den Präventionsrat mit einfacher Mehrheit auflösen.

§ 3 Arbeitskreise und Projektgruppen

(1) Der Präventionsrat kann themenspezifische Arbeitskreise oder Projektgruppen einrichten.

(2) Arbeitskreise erhalten einen klar definierten Auftrag, eine/n Sprecher/in und berichten regelmäßig an den Präventionsrat.

(3) Arbeitskreise können auch von Bürgerinnen und Bürgern initiiert oder unterstützt werden.

(4) Die Auflösung eines Arbeitskreises erfolgt durch einfachen Beschluss des Präventionsrates.

§ 4 Arbeitsweise des Präventionsrates

- (1) Der Präventionsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitz, in der Regel elektronisch, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
Sondersitzungen können mit kürzerer Frist einberufen werden, wenn dringender Handlungsbedarf besteht.
- (3) Der Präventionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit können Empfehlungen ausgesprochen werden.
- (4) Beschlüsse werden möglichst im Konsens getroffen. Kommt ein Konsens nicht zustande, wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- (5) Videokonferenzen oder hybride Sitzungen sind zulässig. Beschlüsse können in diesen Formaten rechtswirksam gefasst werden.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitz genehmigt und in der folgenden Sitzung bestätigt wird.

§ 5 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Präventionsrates unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung von Vertraulichkeit über alle personenbezogenen, sicherheitsrelevanten oder vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, sofern eine rechtliche Grundlage nach DSGVO und HDSIG vorliegt.
- (3) Lagebesprechungen, die behördliche oder polizeiliche Informationen enthalten, finden ausschließlich nichtöffentlich statt.
- (4) Öffentlich kommuniziert wird ausschließlich über den Vorsitz.

§ 6 Finanzierung und Ressourcen

- (1) Der Präventionsrat kann Fördermittel, Spenden oder Projektmittel für seine Arbeit nutzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel geeignete Ressourcen für die Arbeit des Präventionsrates zur Verfügung.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können im Rahmen der geltenden Regelungen erstattet werden.

§ 7 Evaluation und Berichtswesen

- (1) Der Präventionsrat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht für den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung. Dieser kann öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Ergebnis- und Beschlussprotokolle des Präventionsrates sind dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Sport und Kultur (AJSSSK) vorzulegen. Der Ausschuss kann in seinen Sitzungen hierüber beraten.
- (3) Die Wirksamkeit der durchgeführten Präventionsmaßnahmen ist regelmäßig zu evaluieren.
- (4) Die Geschäftsordnung wird mindestens alle drei Jahre hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Präventionsrat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit, Ziele und Projekte, soweit keine Vertraulichkeit entgegensteht.
- (2) Veröffentlichungen, Stellungnahmen oder Publikationen des Präventionsrates bedürfen der vorherigen Beratung und Beschlussfassung im Gremium.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt im „Beselicher Wochenspiegel“ vom 31.08.2026 und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Beselich unter: www.beselich.de, veröffentlicht.

Beselich, den 25.08.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Beselich

gez.

Kai Speth, Bürgermeister